

Hausordnung

für das

Krankenhaus zu Bielefeld.

§ 1.

Jeder in die Anstalt tretende Kranke erhält, wenn er es bedarf, die nötige Kleidung von der Anstalt, und hat seine eigenen Kleider und die anderen Gegenstände, welche er mitgebracht hat, der pflegenden Schwester zu übergeben, welche sie verwahrt und ihm bei dem Austritte aus der Anstalt zurückgibt.

§ 2.

Der Kranke hat den Vorschriften des Arztes und der Schwester pünktlich und ohne Widerspruch Folge zu leisten.

§ 3.

Der Kranke hat sich und seine Kleidungsstücke reinlich zu halten, darf nicht mit denselben im Bette liegen und muß dieses schonen. Ueberhaupt hat er sich der Ordnung und Reinlichkeit in allen Stücken zu befeißigen, darf weder im Zimmer noch auf dem Flur auf den Boden spucken. Wo es nötig ist, sind Spucknapfe hingestellt.

§ 4.

Nur schwer bettlägerige Kranke dürfen bei Tage sich des Nachtsuhles oder des Stechbeckens bedienen, andere gehen auf den allgemeinen Abtritt.

§ 5.

Das **Tabakrauchen** und das **Tabakkauen** ist in den Krankenzimmern verboten; ersteres kann nur, wenn es zum Behufe der Heilung vom Arzte verordnet wird, ausnahmsweise gestattet werden.

§ 6.

Kein Kranker darf ohne Erlaubnis der Schwester das Zimmer verlassen, auf den Gang, in andere Krankenzimmer, in den Garten oder aus dem Hause gehen.

§ 7.

Kein Kranker darf seine Speisen, Getränke oder Medikamente an Andere geben oder vertauschen, sondern muß, was er nicht genießen kann, der Schwester zurückgeben.

§ 8.

Kein Kranker darf sich **Speisen** oder **Getränke** von außen bringen lassen, und muß, wenn besuchende Verwandte oder andere ihm dergleichen geben, Alles der Schwester überreichen, damit diese über das Genießen bestimme.

§ 9.

Dem Kranken ist es verboten, irgend einen seiner Mitkranken oder sonst Jemand verächtlich zu behandeln und die ärztliche oder sonstige Behandlung von Anderen zu tadeln. Begründete Klage möge er dem Arzte oder der Schwester mitteilen.

§ 10.

Jeder muß in der Anstalt sich still und ruhig betragen, die Thür leise öffnen und schließen, die Treppen still hinauf- und heruntergehen, während der Besuche des Arztes sich bei seinem Bette aufhalten, überhaupt jedes unnötige Geräusch vermeiden. Karten- und Würfelspiel, sowie das Verbreiten von politischen Schriften ist streng untersagt.

§ 11.

Besuche von Verwandten und Freunden der Kranken können nur am **Sonntag und Mittwoch Nachmittag von 2 bis 4¹/₂ Uhr** stattfinden, sie müssen so kurz als möglich sein und dürfen nicht über eine Stunde dauern. **Die Besuchenden haben von der Schwester dazu die Erlaubnis zu holen**, dürfen ohne Begleitung derselben die Krankenzimmer nicht betreten, **und müssen sich entfernen, sobald die Schwester es für angemessen hält.**

§ 12.

Handelt ein Kranker wiederholt und mutwillig gegen die vorstehenden Verhaltensmaßregeln, so hat er das Krankenhaus zu verlassen.

Die Krankenhaus-Verwaltung.

Detmold, den 4. September 1914.

FÜRSTL. REGIERUNG
DETMOLD, - 5 SEP. 1914
13187

2.8.9.14

Handwritten signature and notes, partially crossed out with a double slash.

Handwritten notes in German, including phrases like 'In der Ausführung...' and 'die in Kraft...'.

Detmold, den 29. IX 1914

Handwritten text: 'Die Verwaltung...' and 'mit Zustimmung...'.

Handwritten notes and signatures, including '1.10.14.' and several initials.

Anbei überreichen wir Fürstlicher
Regierung den Entwurf einer neuen
Hausordnung sowohl für die III. als
auch für die I. und II. Klasse.

Für Privatpatienten bestand bisher
überhaupt keine Hausordnung, und die
für die III. Klasse vorhandene ist
gänzlich veraltet und lückenhaft.
Wir bemerken jedoch, daß auch die besten
Vorschriften die Aufrechterhaltung der
Ordnung im Hause nicht gewährleisten,
solange nicht die Grundbedingung, näm-
lich der dauernde Verschuß des Hauses
erfüllt ist. Ohne einen solchen
ist z. B. ein ordnungsmäßiger Aufnahme-
u. Entlassungs-
Betrieb einfach unmöglich. Es wird
sich auch in Zukunft nicht vermeiden
lassen, daß z. B. Kranke das Haus ver-
lassen, ohne daß das Büro rechtzeitig
davon Kenntnis bekommt. Daß daraus
dem Hause recht empfindliche Verluste
erwachsen können und gelegentlich schon
erwachsen sind, bedarf kaum näherer
Erklärung. Es ist das einer von den
vielen Uebelständen im Hause, unter
denen die Kranken und das Personal glei-
mäßig fortgesetzt leiden und denen nur
durch eine gründliche bauliche Renovie-
rung

An
Fürstliche Regierung.

...ung abgeholfen werden kann. Wir möchten daher auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um Fürstliche Regierung um Beschleunigung der Entscheidung über die am 29. Juli d.J. eingereichten Baupläne zu bitten.

Falls das Fürstliche Bauamt nicht in der Lage sein sollte, die Bauleitung selbst zu übernehmen, so möchten wir uns auf Empfehlung von Herrn Geh. Rat Professor Dr. Rapmund den Vorschlag erlauben, die technische ^{Ober}bauleitung Herrn Baurat Siebold in Bielefeld zu übertragen, der eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Krankenhausbauwesens ist. Die eigentliche Bauleitung müßte aber auch nach Ansicht des Herrn Geh. Rat Professor Dr. Rapmund hier im Ort liegen, neben anderen Gründen hauptsächlich deswegen, weil es sich um einen Umbau während des Betriebes handelt, wobei eine außerordentlich intensive Bauaufsicht unerlässlich ist, die von der Direktion ohne dauernde technische Unterstützung nicht ausgeübt werden kann.

J.V.

Plumbauer